

STURM - Photovoltaikanlagen - St123

Mit den Gebäuden fest verbundene Photovoltaikanlagen samt dazugehörigen Elektroinstallationen und Wechselrichtern sind mitversichert. In Abänderung von Artikel 3 Punkt 1.3 AStB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Verglasung dieser Kollektoren.

Für auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers freistehende Photovoltaikanlagen besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn dies auf der Police besonders vereinbart ist. Ist im Schadenfall die tatsächlich vorhandene Fläche der am Grundstück befindlichen Photovoltaikanlagen größer als die in der Police angegebene Fläche, so wird jeder Schaden im Verhältnis der angegebenen zur tatsächlichen Fläche ersetzt.